

# Information zum Staatsbeitragsgesetz

## 1. Grundlagen und Definitionen

Das Baselbieter Stimmvolk hat Ende November 2019 das neue Staatsbeitragsgesetz mit über 80 Prozent Ja-Stimmen bestätigt. Das neue Gesetz und die Staatsbeitragsverordnung sind per 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

Das Staatsbeitragsgesetz dient als Grundlage für eine systematische und dauerhafte Bewirtschaftung der Staatsbeiträge nach einheitlichen, transparenten und wirkungsvollen Regelungen. Es erweitert die Steuerung des Finanzhaushalts.

[Staatsbeitragsgesetz](#)

[Staatsbeitragsverordnung](#)

### Staatsbeiträge: Finanzhilfen und Abgeltungen

Der bisherige Begriff der Subvention wurde häufig ungenau verwendet. Neu wird der Begriff der Staatsbeiträge genutzt. Staatsbeiträge werden weiter unterteilt in Finanzhilfen und Abgeltungen. Für diese beiden Kategorien wurden Kriterien definiert:

- Eine Finanzhilfe ist ein Beitrag, der einem/r Empfänger/in gewährt wird, um freiwillig erbrachte Leistungen im öffentlichen Interesse zu erhalten oder zu fördern. Unterstützt werden Aufgaben, die unter marktwirtschaftlichen Bedingungen nicht gleichermassen erbracht werden können; wie z. B. Gesundheitsprävention, Umweltschutz, Energieförderungsmaßnahmen.
- Die Abgeltung ist eine Entschädigung, welche die finanziellen Lasten ausgleicht, die sich aus der Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben ergeben, die auf eine/n Empfänger/in ausserhalb der kantonalen Verwaltung übertragen werden. Bedeutende Abgeltungen des Kantons BL sind die Beiträge an die Universität Basel, die Fachhochschule Nordwestschweiz oder die regionalen Verkehrsbetriebe.  
 Die Erfüllung öffentlicher Aufgaben kann Dritten übertragen werden, wenn die Aufgabe ausserhalb der kantonalen Verwaltung wirksamer und wirtschaftlicher erfüllt werden kann. Die Übertragung erfordert eine gesetzliche Grundlage sowie insbesondere die Sicherstellung der Aufsicht, des Rechtsschutzes, des Amtsgeheimnisses und des Datenschutzes.

Staatsbeiträge werden in der Regel in Form von nichtrückzahlungspflichtigen Betriebsbeiträgen oder Investitionsbeiträgen geleistet.

## 2. Prozesse

### 2.1 Überblick

Das kantonale Staatsbeitragsrecht regelt die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Empfänger/innen von Staatsbeiträgen. Es orientiert sich dabei am Lebenszyklus eines Staatsbeitrags:



### 2.2 Gesuch

#### Gesuch und Abklärungen des Kantons

Der Prozess zur Gewährung von Betriebsbeiträgen beginnt in der Regel mit einem Gesuch um Finanzhilfe resp. mit den Verhandlungen über die Auslagerung einer Tätigkeit und deren Abgeltung.

Empfänger/innen einer Finanzhilfe respektive Gesuchstellende sind verpflichtet, den angegangenen Verwaltungsstellen mitzuteilen, wenn sie beim Kanton BL für dasselbe Vorhaben um mehrfache Leistungen nachsuchen. Bei Unterlassung können Staatsbeiträge zurückgefordert werden.

#### Abklärungen des Kantons und Vorlaufsfristen

Vor der Ausrichtung eines Staatsbeitrages haben die zuständigen kantonalen Verwaltungsstellen die finanziellen, strukturellen und organisatorischen Gegebenheiten der potenziellen Empfänger/in systematisch und angemessen in Relation zum Beitragsvolumen abzuklären. Gesuche um höhere Beiträge unterliegen damit einer umfassenderen Prüfung als Gesuche um geringere Beiträge. Der Kanton kann auch externe Stellen für Teilabklärungen beauftragen.

Es muss ausreichend Zeit für die Evaluation und den Entscheidungsprozess eingeplant werden. Ein wesentliches Element sind die sogenannten Vorlaufsfristen, die definieren, ab welchem Zeitpunkt mit der Überprüfung begonnen wird. In diesem Zeitraum werden folgende Arbeiten durchgeführt:

- Beiträge und Leistungen evaluieren (u.a. Notwendigkeit, Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit)
- Entscheidungsgrundlagen vorbereiten, ggf. Verhandlungsermächtigung einholen
- Vertragsverhandlungen führen
- Ausgabenbewilligung einholen
- Leistungsvereinbarung abschliessen

Der Entscheid soll ausreichend früh vor Befristungsende vorliegen, damit für die Empfänger/innen wie den Kanton Klarheit über zu erbringenden Leistungen und Beiträge besteht. Bei der Vorlaufsfrist handelt es sich um Richtwerte.

Beschlusskompetenz	Volumen (in der Regel)	Vorlaufsfrist
Direktion	Einmalig oder wiederkehrend bis CHF 20'000	3 Monate
Direktion	Einmalig > CHF 20'000 und < CHF 300'000 Wiederkehrend > CHF 20'000 und < CHF 100'000	9 Monate
Regierungsrat	<u>Gebundene Ausgaben:</u> Einmalig > CHF 300'000 Wiederkehrend > CHF 100'000  <u>Neue Ausgaben:</u> Einmalig > CHF 300'000 und < CHF 1 Mio. Wiederkehrend > CHF 100'000 und < CHF 200'000	18 Monate
Landrat	<u>Neue Ausgaben:</u> Einmalig > CHF 1 Mio. Wiederkehrend > CHF 200'000	24 Monate

### Pflichten der potenziellen Empfänger/innen

Damit die zuständigen kantonalen Stellen die Abklärungen vornehmen können, haben die potenziellen Empfänger/innen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie eine zweckgerichtete Einsicht in den Betrieb und in die finanziellen Verhältnisse zu gewähren. Hierzu gehören in der Regel folgende Dokumente:

- Jahresberichte vorangegangener Jahre inklusive Jahresrechnungen bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung
- Revisionsberichte
- Aktuelle Budgets und Finanzpläne
- Weitere Unterlagen wie Statuten, Leitbild, Strategiedokumente, Kosten- und Leistungsrechnung, Organigramme und Organisationsreglemente

### Bemessung von Staatsbeiträgen

Durch Staatsbeiträge unterstützte Aufgaben oder Leistungen sollen mit einem Minimum an öffentlichen Mitteln erfüllt werden. So müssen Kosten und Erlöse realistisch eingeschätzt und allfälliges Kostensenkungspotenzial ausgeschöpft werden. Explizit ausgeschlossen werden unangemessene Gewinne und Querfinanzierungen von anderen Tätigkeiten (§ 11). Soweit es die Verhältnismässigkeit zulässt, ist die kostengünstige Erfüllung mittels Benchmarks oder anderer geeigneter Instrumente zu überprüfen.

Betriebsbeiträge werden nicht indexiert. Somit dürfen in den Verträgen keine automatischen Preisanpassungen (z. B. auf Basis des Konsumentenindex) vorgesehen werden. Bei Bedarf kann die Höhe des Staatsbeitrags bei einer allfälligen Verlängerung angepasst werden.

## **2.3 Vergabe**

### **Zuständigkeiten**

Die Kompetenz zur Bewilligung von Staatsbeiträgen unterliegt den Bestimmungen gemäss Finanzhaushaltgesetz (§ 38 FHG) und Verordnung zum Finanzhaushaltgesetz (§ 38ff Vo FHG).

Je nach Zuständigkeiten sind die entsprechenden Vorlaufsfristen (siehe weiter oben) zu beachten. Je höher das Volumen des Staatsbeitrags, umso mehr Zeit ist in der Regel für die Bewilligung einzuplanen.

Sind Regierungsrat oder der Landrat zuständig, läuft die Bewilligung zweistufig. Zuerst beantragt die zuständige Direktion eine Mandatierung zur Verhandlungsermächtigung, welche die Eckwerte für die nachfolgende Vertragsverhandlung setzt. Die zweite Stufe umfasst die Antragsstellung für die Ausgabenbewilligung.

### **Rechtsform und zeitliche Befristung**

Die Gewährung von Staatsbeiträgen erfolgt in der Regel in der Rechtsform des öffentlich-rechtlichen Vertrags oder vereinzelt in Form einer Verfügung.

Leistungsvereinbarungen werden für die Dauer von maximal vier Jahren abgeschlossen.

## **2.4 Laufender Staatsbeitrag**

### **Überprüfung**

Mindestens einmal während der Dauer eines Staatsbeitragsverhältnisses wird von der zuständigen Direktion überprüft, ob die vereinbarte Leistung oder Aufgabe vereinbarungs- respektive Verfügungsgemäss ausgeführt wird.

### **Pflichten der Empfänger/innen**

Mit dem Bezug von Staatsbeiträgen werden den jeweiligen Empfänger/innen verschiedene Pflichten aufgebunden. Die Rechnungslegung hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen und die gesetzlichen Revisionspflichten müssen eingehalten werden. In den Leistungsvereinbarungen und Verfügungen können weitergehende Pflichten bezüglich Rechnungslegung und Revision festgehalten werden.

Im Weiteren haben sie die Geschäftsberichte, die Jahresrechnungen, Revisionsberichte, sowie wie im Falle einer ordentlichen Revisionspflicht, IKS-Testate dem Kanton unaufgefordert zuzustellen. Übersteigt der Staatsbeitrag 5 Millionen Franken pro Jahr, muss über das Compliance (Programm und Ergebnisse) Bericht erstattet werden. In den Leistungsvereinbarungen können weitere Unterlagen benannt werden, welche dem Kanton zugestellt werden müssen.

### **Kommunikation nach aussen**

Die Empfänger/innen müssen auf die Unterstützung durch den Kanton hinweisen. Dies kann z. B. in Form einer Erwähnung im Geschäftsbericht, auf der Webseite, Programm-Flyer oder über andere Medien geschehen. Wird dabei ein Logo des Kantons verwendet, muss dies mit dem Corporate Design des Kantons übereinstimmen. Dabei kann vom Standard-Logo des Kantons abgewichen werden, wenn eine Ausnahmegewilligung seitens Landeskanzlei besteht (z. B. für «Marken» wie für Ebenrain).

## **Rücklagen**

Bei Staatsbeiträgen von jährlich über 100'000 Franken müssen aufgrund von Betriebsbeiträgen erwirtschaftete Überschüsse als Rücklagen gesondert ausgewiesen werden. Diese Bildung von Rücklagen soll den Organisationen ermöglichen, auf spätere negative Veränderungen wie Ertragsschwankungen oder Mehrkosten reagieren zu können sowie genügend Zeit für betriebliche Anpassungen zu haben. Diese Kosten dürfen am Jahresende jedoch nicht 25 % (bei Vorliegen von besonderen betrieblichen Gründen 50 %) des jährlichen Betriebsaufwands übersteigen. Für diesen Fall müssen in den Verträgen entsprechende Folgemassnahmen wie die Rückzahlungen respektive die Anpassung des Betriebsbeitrags vorgesehen werden.

## **Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle**

Gemäss § 14 des Finanzkontrollgesetzes unterliegen Empfänger/innen von Staatsbeiträgen der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle.

Sie unterstehen auch der in § 27 des Finanzkontrollgesetzes enthaltenen Mitwirkungs- und Aufklärungspflicht. So haben die Empfänger/innen von Staatsbeiträgen die Finanzkontrolle bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und die notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen. Auf Verlangen der Finanzkontrolle hat die geprüfte Stelle die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von der Finanzkontrolle formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

## **2.5 Erneuerung/Beendigung**

Staatsbeiträge in der Form von Betriebsbeiträgen sind auf maximal vier Jahre befristet. Sie können nach Ablauf dieser Frist erneuert werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Erneuerung.

Die zuständige Direktion überwacht die Geltungsdauer der Verträge. Das Verfahren über die Erneuerung respektive Neugestaltung eines Staatsbeitragsverhältnisses muss frühzeitig vor Ablauf der Befristung in die Wege geleitet werden (vgl. Richtwerte Vorlaufsfristen).

Wie bei jedem neuen Staatsbeitragsgesuch wird auch bei der Vertragserneuerung eines Betriebsbeitrags eine Überprüfung hinsichtlich Notwendigkeit, Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Tragbarkeit durchgeführt. Der Kanton kann eine Überprüfung zudem auch von einer externen Stelle durchführen lassen. Die Empfänger/innen von Staatsbeiträgen sind verpflichtet die erforderlichen Auskünfte und Einsichtsmöglichkeiten zu gewähren.

### **3. Leistungsstörungen**

Der Kanton BL kann einen zugesicherten Staatsbeitrag widerrufen, wenn beim Abschluss Rechtsvorschriften verletzt worden sind oder er aufgrund eines unrichtigen und unvollständigen Sachverhalts zugesichert worden ist. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn bei der Gesuchstellung falsche oder bewusst unvollständige Angaben gemacht wurden. In der Folge kann eine vollständige oder teilweise Rückzahlung des Staatsbeitrags verfügt werden.

Die Gewährung von Staatsbeiträgen ist zweckgebunden. Werden die von Staatsbeiträgen unterstützten Leistungen oder Aufgaben nicht oder mangelhaft erfüllt, so ist die zuständige Stelle des Kantons gezwungen, Massnahmen zu ergreifen. Ihr steht das Recht zu, die Beiträge entweder zu kürzen oder allenfalls ganz oder teilweise zurückzufordern (inkl. Verzinsung, siehe § 22). Die genau vorzunehmenden Massnahmen müssen in der Leistungsvereinbarung umschrieben werden.

Analog wird auch ein Staatsbeitrag, der ein Grundstück, eine Baute oder ein Werk fördert, an Bedingungen geknüpft. Eine der Bedingungen ist das Verbot der Zweckentfremdung des Vermögensgegenstandes. Sofern diese Bedingung nicht eingehalten wird, erfolgt eine anteilige Rückforderung des Beitrages. Die Bemessung des Rückforderungsbetrages richtet sich dabei grundsätzlich nach dem Verhältnis der im Vertrag für das Objekt festgelegten und der tatsächlichen Verwendungsdauer.

Der/Die Empfänger/in eines Staatsbeitrags hat daher eine Zweckentfremdung oder Veräusserung unverzüglich der zuständigen kantonalen Stelle mitzuteilen. Auf eine Rückforderung kann verzichtet werden, wenn sich der/die Erwerber/in der Sache verpflichtet, die Voraussetzungen für den Staatsbeitrag gemäss Vertrag weiter zu erfüllen.

### **4. Übergangsbestimmung**

Bestehende Staatsbeitragsverhältnisse, die nach altem Recht abgeschlossen wurden, gelten noch bis maximal am 31. Dezember 2023, falls sie nicht vorher enden.